

Syrien: Rekrutierung von staatenlosen Kurden in die syrische Armee

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 21. Januar 2019

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen
Deutsch/französisch

COPYRIGHT

© 2019 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Hintergrund: <i>Ajanib</i> und <i>Maktumin</i>	4
3	Einbürgerung von <i>Ajanib</i>: Dekret 49, 2011	6
3.1	Umsetzung der Wiedereinsetzung der Staatsbürgerschaft	6
4	Rekrutierung von staatenlosen <i>Ajanib</i> und <i>Maktumin</i>	7
5	Rekrutierung von eingebürgerten <i>Ajanib</i>	8

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Müssen staatenlose Kurden mit einer Rekrutierung in die syrische Armee rechnen?
2. Wie ist die Wehrpflicht für diejenigen geregelt, die sich nach 2011 in Syrien einbürgern liessen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Syrien seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

2 Hintergrund: *Ajanib* und *Maktumin*

Entzug der Staatsangehörigkeit. 1962 wurden im Zuge der Arabisierung anlässlich einer nationalistisch motivierten Volkszählung zwischen 120'000 bis 150'000 Kurd_innen die syrische Staatsangehörigkeit aberkannt, da sie angeblich illegal aus dem Irak und der Türkei eingewandert seien. Die Nachkommen gelten seither als Staatenlose;² es entstanden zwei Gruppen: die als staatenlose Ausländer registrierten *Ajanib* (Singular: *Ajnabi* «Ausländer»), und die nicht-registrierten ebenfalls staatenlosen *Maktumin* («Verborgene»)³. Die Angehörigen beider Gruppen haben nur begrenzten Zugang zu Bildung, Arbeit und Gesundheitsversorgung.⁴

Staatenlose *Ajanib*. Staatenlose *Ajanib* werden vom syrischen Staat als in Syrien lebende Ausländer_innen (*Ajanib*) in einem gesonderten Zivilregister geführt und erhalten Identitätsnachweise.⁵ Sie verfügen über eine sogenannte «Red Card» (*Bitaqa Ajnabi*).⁶ Vom *UK Home Office* wurde diese als orangefarbenes Identitätspapier beschrieben. Darauf ist vermerkt, dass sie keine syrische Staatsbürgerschaft haben und dass sie damit nicht reisen dürfen.⁷

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² SFH, Syrien: Update der Entwicklung vom September 2001 bis Mai 2004, Mai 2004: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/syrien/syrien-update-der-entwicklung-vom-september-2001-bis-mai-2004.pdf.

³ Stiftung Wissenschaft und Politik, Die Kurden im Irak und in Syrien nach dem Ende der Territorialherrschaft des «Islamischen Staates», Juli 2018: www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2018S11_srt.pdf.

⁴ Stiftung Wissenschaft und Politik, Die Kurden im Irak und in Syrien nach dem Ende der Territorialherrschaft des «Islamischen Staates», Juli 2018. Zusätzliche Informationen zur Lage der *Ajanib* und *Maktumin* wurden von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) bereits vor dem Ausbruch des Krieges zusammengestellt: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Reisedokumente für staatenlose Kurden, 12. Oktober 2009: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/syrien/syrien-reisedokumente-fuer-staatenlose-kurden.pdf.

⁵ Danish Immigration Service, Syria: Kurds, Honour-killings and Illegal Departure, 18. April 2007: www.ecoi.net/file_upload/1064_1176888293_rapportsyria2007.pdf.

⁶ Institute on Statelessness and Inclusion (ISI) & Norwegian Refugee Council (NRC), Understanding statelessness in the Syria refugee context, 22. November 2016: www.syrianationality.org/pdf/report.pdf.

⁷ UK Home Office, Country of Origin Information Report: Syria, 10. Oktober 2007: www.ecoi.net/file_upload/1329_1199980730_2syria-101007.pdf.

Staatsbürgerliche Rechte werden ihnen verwehrt, und sie erhalten keine regulären Reisedokumente. *Ajanib* dürfen staatliche Schulen und Universitäten besuchen und können in staatlichen Krankenhäusern behandelt werden.⁸

Staatenlose *Maktumin*. *Maktumin* verfügen in der Regel weder über Geburts-, noch über Heirats- oder Sterbeurkunden. Auf lokaler Ebene kann vom örtlichen Mukthar für *Maktumin* ein inoffizielles Ausweisdokument (*Taaref/Tareef*) ausstellen.⁹

Für *Maktumin* gehen die Einschränkungen noch weiter. Sie haben zwar die Möglichkeit, die Grundschule zu besuchen, danach erhalten sie jedoch keine Abschlusszeugnisse. Sie dürfen keine weiterführenden Schulen oder Universitäten besuchen, keine Berufsausbildung absolvieren und keinen Führerschein erwerben, und sie können keine Eheschliessungen und Geburten registrieren lassen.¹⁰ Kinder eines Vaters dieser Gruppe werden automatisch selbst zu *Maktumin*, da die Frage der Staatszugehörigkeit in Syrien alleine vom Status des Vaters abgeleitet wird.¹¹

Unterschiedliche Schätzungen, Flucht, Situation in den PYD- und Regime-Gebieten. Schätzungen aus dem Jahr 2014 gingen von 300'000 *Ajanib* und 75'000 *Maktumin* aus.¹² Rund 70'000 staatenlose Kurd_innen sollen zwischen 2012 und 2014 das Land verlassen haben, ein Grossteil davon ist in den Nordirak geflüchtet.¹³ UNHCR ging 2016 von schätzungsweise 150'000 *Maktumin* aus und wies auch darauf hin, dass viele das Land verlassen haben.¹⁴ *Ajanib* und *Maktumin*, die in den vom syrischen Regime besetzten Gebieten leben, werden auch heute noch diskriminiert. Diejenigen, die in den von der PYD (Partei Demokratischen Union, *Partiya Yekîtiya Demokrat*) besetzten Gebieten leben, haben, solange sie sich nicht in Opposition zur PYD stellen, die gleichen Rechte und Möglichkeiten wie die anderen Kurd_innen in dieser Region.¹⁵

⁸ BFM, Focus Syrien: Aktuelle Lage der Kurden, 18. März 2009.

⁹ Migrationsverket (Schwedische Einwanderungsbehörde), Syrien – medborgarskap och officiella dokument, 12. September 2018; Institute on Statelessness and Inclusion (ISI) & Norwegian Refugee Council (NRC), Understanding statelessness in the Syria refugee context, 22. November 2016.

¹⁰ Danish Immigration Service, Syria: Kurds, Honour-killings and Illegal Departure, Report from a fact finding mission to Damascus, 15–22 January 2007, April 2007; Chatham House, Governing Rojava - Layers of Legitimacy in Syria, Dezember 2016.

¹¹ SFH, Syrien: Update der Entwicklung vom September 2001 bis Mai 2004, Mai 2004: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslander/mittlerer-osten-zentralasien/syrien/syrien-update-der-entwicklung-vom-september-2001-bis-mai-2004.pdf.

¹² Chatham House, Governing Rojava - Layers of Legitimacy in Syria, Dezember 2016: <https://syria.chatham-house.org/assets/documents/2016-12-08-governing-rojava-khalaf.pdf>.

¹³ Migrationsverket (Schwedische Einwanderungsbehörde), Syrien – medborgarskap och officiella dokument, 12. September 2018, S. 9: www.ecoi.net/en/file/local/1443374/4792_1537158543_180913602.pdf.

¹⁴ UN High Commissioner for Refugees, Submission by the United Nations High Commissioner for Refugees; For the Office of the High Commissioner for Human Rights' Compilation Report; Universal Periodic Review: 2nd Cycle, 26th Session; Syrian Arab Republic, März 2016: www.ecoi.net/en/file/local/1150294/1930_1475742016_57f504b24.pdf.

¹⁵ Telefonische Auskunft eines Syrien-Experten an die SFH, 9. Januar 2019.

3 Einbürgerung von *Ajanib*: Dekret 49, 2011

Wiedereinbürgerung von *Ajanib*. Mit dem Dekret 49 vom 7. April 2011 hat Präsident Baschar al-Assad entschieden, dass *Ajanib* die syrisch-arabische Staatsangehörigkeit erhalten können. *Maktumin* jedoch finden keine Berücksichtigung.¹⁶ Am 26. Juli 2011 verabschiedete die syrische Regierung ein neues Wahlgesetz. Dabei erhielten die gemäss Dekret 49 vom 7. April 2011 eingebürgerten Personen das Wahlrecht.¹⁷

Statusänderung von *Maktumin* zu *Ajnabi*. Gemäss Informationen einer syrischen Kontaktperson der SFH vom 2. Januar 2019 gab es für *Maktumin* die Möglichkeit, ihren Status in *Ajnabi* umzuändern, indem sie einen von ihrem jeweiligen *Mukthar* beglaubigten Nachweis über ihre Herkunft und ihre Identität anhand von Zeugen erbringen und dann einen entsprechenden Antrag auf *Ajnabi*-Status bei den zuständigen Gerichten stellen konnten. Als registrierte *Ajanib* konnten sie in der Folge die spätere Einbürgerung vorbereiten.¹⁸ Weitere Informationen zu den Möglichkeiten der *Maktumin* konnten im Rahmen der vorliegenden Recherche nicht gefunden werden.

3.1 Umsetzung der Wiedereinsetzung der Staatsbürgerschaft

In einer Untersuchung im Jahr 2013 stellte *UN High Commissioner for Refugees* (UNHCR) fest, dass 98 Prozent der staatenlosen Kurd_innen, welche die Wiedereinbürgerung beantragt haben, und anschliessend in den Irak geflohen sind, innerhalb von drei Monaten die syrische Staatsbürgerschaft anerkannt erhielten. Bis Mitte 2013 haben 104'000 Personen entsprechend dem Dekret 49 die Staatsbürgerschaft erhalten. Gemäss UNHCR hat die Intensivierung des Konfliktes wie auch die sich verschlechternde Sicherheitssituation die Möglichkeiten der Beantragung der Staatsbürgerschaft eingeschränkt, da sowohl die Bewegungsfreiheit wie auch die staatliche Infrastruktur limitiert waren. Zudem waren viele Betroffene gezwungen zu fliehen, bevor sie die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, wahrnehmen konnten.¹⁹ Dass der Antrag nur in al-Hasaka gestellt werden konnte, erwies sich für viele als ein zusätzliches Hindernis.²⁰

¹⁶ Kurdwatch, Damaskus: Registrierte staatenlose Kurden werden eingebürgert, 8. April 2011: www.kurdwatch.org/index.php?aid=1402&z=de&cure=233.

¹⁷ Kurdwatch, Damaskus: Neues Wahlgesetz verabschiedet, 30. Juli 2011: www.kurdwatch.org/index.php?aid=1839&z=de&cure=233; Weiter Informationen dazu: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Staatsbürgerschaft für *Ajanib*, 3. Juli 2013: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslander/mittlerer-osten-zentralasien/syrien/syrien-staatsbuergerschaft-fuer-ajanib.pdf; Dekret auf Arabisch von der Website des syrischen Parlaments: www.parliament.gov.sy/arabic/index.php?node=201&nid=4451&ref=tree.

¹⁸ Schriftliche Auskunft einer syrischen Kontaktperson an die SFH, 2. Januar 2019.

¹⁹ UN High Commissioner for Refugees, In Search of Solutions: Addressing Statelessness in the Middle East and North Africa, 2016: www.ecoi.net/en/file/local/1113264/1930_1479979843_5829c32a4.pdf.

²⁰ Migrationsverket (Schwedische Einwanderungsbehörde), Syrien – medborgarskap och officiella dokument, 12. September 2018.

4 Rekrutierung von staatenlosen *Ajanib* und *Maktumin*

Vor dem Ausbruch des Krieges wurden staatenlose *Ajanib* und *Maktumin* nicht in die syrische Armee rekrutiert.²¹ *Kheder Khaddour*, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des *Carnegie Middle East Center* in Beirut, meinte 2015 gegenüber dem *Danish Immigration Service* (DIS) und dem *Danish Refugee Council* (DRC), dass *Ajanib*, welche keine Staatsbürgerschaft haben, nicht von der syrischen Armee rekrutiert werden, da sie nicht im staatlichen System registriert seien.²² Auch eine syrische Kontaktperson der SFH geht davon aus, dass die syrische Armee, sofern sie den Standards folgt, nach wie vor keine staatenlosen Kurden rekrutiert. Dabei unterscheide sie nicht, ob es sich um staatenlose *Ajanib* oder *Maktumin* handelt.²³

Willkür bei der Umsetzung von Bestimmungen. Seit den Jahren 2012/2013 musste das syrische Regime im Kampf gegen verschiedene oppositionelle Gruppen schwere Verluste einstecken. Ausserdem sind immer mehr Soldaten desertiert, weshalb die syrischen Truppen dringend auf Rekruten angewiesen sind.²⁴ Wie bereits in einer anderen Recherche der *Schweizerischen Flüchtlingshilfe* (SFH) festgehalten, werden vom syrischen Regime die offiziellen Bestimmungen bezüglich der Rekrutierung nicht eingehalten, weshalb es in der Praxis trotzdem zur Rekrutierung von Personen kommen kann, die vom Wehrdienst eigentlich freigestellt wären. Erhöhung des wehrdienstpflichtigen Alters, Rekrutierung von Minderjährigen, Verlängerung der Dienstdauer, willkürliche Umsetzung der Freistellungen und Zwangsrekrutierungen sind Massnahmen des syrischen Regimes, um die Ränge im Militär zu füllen.²⁵ Nicht nur der Druck, neue Soldaten rekrutieren zu müssen, sondern auch die Strategie der syrischen Regierung, einen grossen Teil der Entscheidungsgewalt in militärischen Angelegenheiten den Führern der Truppen in den jeweiligen Regionen zu überlassen, förderten die willkürliche Umsetzung bei den Rekrutierungen.²⁶

Rekrutierung durch die YPG. Seit 2014 gilt in den kurdischen Gebieten, die von der PYD (Partei Demokratischen Union, *Partiya Yekîtiya Demokrat*) und deren bewaffnetem Arm YPG (Volksverteidigungseinheiten, *Yekîneyên Parastina Gel*) verwaltet und kontrolliert werden, die allgemeine Wehrpflicht.²⁷ UNHCR legt dar, dass YPG und *Asayish*, die Sicherheitskräfte der PYD, in den Gebieten, die de facto unter ihrer Kontrolle stehen, Zwangsrekrutierungen vornehmen. Die Weigerung, den YPG beizutreten, kann gemäss UNHCR schwerwiegende Kon-

²¹ BFM, Focus Syrien; Aktuelle Lage der Kurden, 18. März 2009.

²² Danish Immigration Service, Danish Refugee Council, Syria: Update on Military Service, Mandatory Self- Defence Duty and Recruitment to the YPG, September 2015: www.nyidan-mark.dk/NR/rdonlyres/D2CD3A2F-402C-439C-9CD3-62EA255ED546/0/SyrienFFMrapport2015.pdf.

²³ Schriftliche Auskunft einer syrischen Kontaktperson an die SFH, 2. Januar 2019.

²⁴ Schriftliche Auskunft einer syrischen Kontaktperson an die SFH, 2. Januar 2019.

²⁵ Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Zwangsrekrutierung, Wehrdienstentzug, Desertion, 23. März 2017: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/syrien/170323-syr-militaer-dienst.pdf.

²⁶ Schriftliche Auskunft einer syrischen Kontaktperson an die SFH, 2. Januar 2019.

²⁷ Danish Immigration Service, Danish Refugee Council, Syria: Update on Military Service, Mandatory Self- Defence Duty and Recruitment to the YPG, September 2015; ARA News, Conscription Law: PYD calls on Syria Kurds to 'defend dignity', 19. Juli 2014: <http://aranews.net/2014/07/conscription-law-pyd-calls-syria-kurds-defend-dignity/>.

sequenzen haben, einschliesslich Entführung, Inhaftierung und Misshandlung sowie Zwangsrekrutierung.²⁸ Auch staatenlose Kurden müssen bei der YPG Militärdienst leisten, wenn sie in den von der PYD verwalteten Gebieten leben.²⁹

5 Rekrutierung von eingebürgerten *Ajanib*

Die *Schweizerische Flüchtlingshilfe* (SFH) stellte 2015 im Rahmen einer Recherche grosse Unsicherheit bezüglich Informationen zur Rekrutierung von eingebürgerten *Ajanib* in den syrischen Militärdienst fest.³⁰

Rekrutierung von Personen, die nach dem 1. Januar 1993 geboren sind. Eine Kontaktperson der SFH geht gemäss eigenen Recherchen bei eingebürgerten *Ajanib* davon aus, dass Mitglieder dieser Personengruppe, die vor dem 1. Januar 1993 geboren sind, vom Wehrdienst in der syrischen Armee befreit sind. Personen, die nach dem 1. Januar 1993 geboren sind und sich gemäss dem präsidialen Dekret Nr. 49 einbürgern liessen, sind wehrdienstpflichtig.³¹

Unsicherheit und Willkür. Wie bereits oben beschrieben, werden Freistellungen vom Militärdienst nicht immer respektiert. Die *Tilburg Universität* machte im Mai 2013 darauf aufmerksam, dass viele *Ajanib*, die sich ab April 2011 einbürgern liessen, das Land aus Angst vor der Einberufung in den Militärdienst verlassen haben. Es gibt Berichte, wonach auch vor 1993 geborene Männer eingezogen werden, da das syrische Regime auf die Rekrutierung neuer Soldaten angewiesen ist.³² Auch im Bericht des *Danish Immigration Service* und des *Danish Refugee Council* zeigte sich die Unsicherheit bezüglich Informationen zur Rekrutierung in den Militärdienst von eingebürgerten *Ajanib*: *Nadim Houry* von *Human Rights Watch* ging 2015 davon aus, dass eingebürgerte Kurden wie alle anderen Syrer Nationaldienst leisten müssten. Eine andere Quelle meinte, dass nur Personen, die im wehrdienstfähigen Alter sind, eingezogen würden.³³ Bereits im Dezember 2014 wurde im Bericht des *Norwegian Country of Origin Information Centre* auf die grosse Unsicherheit bezüglich Informationen zum Militärdienst von ehemals staatenlosen Kurden festgestellt. Es sei nicht klar, welche Altersklassen wann einberufen werden.³⁴

²⁸ UN High Commissioner for Refugees: International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Syrian Arab Republic; Update V, 3. November 2017: www.ecoi.net/en/file/local/1434016/1930_1527837303_opendocpdf.pdf.

²⁹ Schriftliche Auskunft einer syrischen Kontaktperson an die SFH, 2. Januar 2019; SEM/Fabrice Balanche, Note Syrie: La situation dans la province d'al-Hassake, 13. September 2017: www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslaender/asien-nahost/syr/SYR-lage-al-hassake-f.pdf.

³⁰ Schweizerische Flüchtlingshilfe, *Syrien: Eingebürgerte Ajanbi und Militärdienst*, 14. Juli 2015: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/syrien/150709-ajanbi-rekrutierung.pdf.

³¹ Schriftliche Auskunft einer syrischen Kontaktperson an die SFH, 16. Januar 2019

³² Schweizerische Flüchtlingshilfe, *Syrien: Eingebürgerte Ajanbi und Militärdienst*, 14. Juli 2015.

³³ Danish Immigration Service/Danish Refugee Council: *Syria: Update on Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG*, September 2015.

³⁴ Danish Immigration Service, *Syria: Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG*, 26. Februar 2015.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Syrien und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.